

Sachverhaltsdarstellung

Die sofortige Beseitigung der Pavillons ist aufgrund folgender öffentlich-rechtlicher Vorschriften begründet:

Für den südlichen Teil des Hauptmarktes liegen keine planungsrechtlichen Festsetzungen im Sinne des § 30 Baugesetzbuches -BauGB- vor. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt hier gemäß § 34 BauGB, der unter Abs. 1 Satz 2 vorgibt, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Dies ist jedoch bei den ausgeführten Überdachungen auf der Terrasse des oben genannten Anwesens eindeutig der Fall.

Der Hauptmarkt stellt durch seine Lage und Größe im Zentrum der Altstadt und durch seine historische Bedeutung den städtebaulich wichtigsten und bekanntesten Platz in Nürnberg dar. Die Gestaltung und die Nutzung des Hauptmarktes waren in letzter Zeit häufig in der öffentlichen Diskussion (Kommentargottesdienst, Presse, Anträge der Stadtratsmitglieder). Im Zusammenhang mit dem Ziel der Stadt, den Hauptmarkt zu beleben und aufzuwerten, wurden in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses am 19.04.2007 Gestaltungsempfehlungen für die Außengastronomie in der Altstadt beschlossen. Sie haben das Ziel, dass Freischankflächen zum positiven Erscheinungsbild der Altstadt beitragen. Denn gut gestaltete Freischankflächen können öffentliche Plätze beleben und aufwerten, wohingegen schlecht gestaltete Außenbestuhlungsflächen, dazu gehört auch die Art der Sonnenschirme, schnell ein negatives Erscheinungsbild hervorrufen können.

Das Gebäude am Hauptmarkt 8 hat als südliche Platzbegrenzung städtebaulich und stadtgestalterisch eine wichtige Funktion. Dazu gehört auch das Erscheinungsbild der Terrasse, die als Terrasse konzipiert war und keine weiteren Aufbauten verträgt. Durch die momentane flächige Überdachung aber tritt die Terrasse negativ in Erscheinung und beeinträchtigt das Ortsbild wesentlich.

In den Gestaltungsempfehlungen wird auch speziell auf Schirme für Außenbestuhlungsflächen eingegangen: Die Bespannung soll nicht größer als 3.50 m im Durchmesser sein, hell, frei von Werbung und die Schirme sollen kein Gesamtdach bilden. Genau dies trifft aber auf die ausgeführten Pavillons zu, sie bilden ein Gesamtdach.

Die Anwendung der Gestaltungsempfehlungen wirkt sich auf die am Hauptmarkt vorhandenen Freischankflächen bereits positiv aus. Dies soll mit der Freischankfläche Hauptmarkt 6-8 nicht wieder gefährdet werden.

Außerdem ist das Gebäude Hauptmarkt 8 Bestandteil des denkmalgeschützten Ensembles Altstadt und ein Zeugnis der Wiederaufbauarchitektur. Die massiv wirkende - jedoch aus nicht dauerhaftem Material errichtete - Überdachung verändert die Architektur des Gebäudes erheblich und trägt damit zur Verunstaltung des Gebäudes und des gesamten Ortsbildes Hauptmarkt bei. Im Übrigen ist die Aufforderung zur Beseitigung geboten, um Bezugsfälle zu vermeiden.

Bereits am 16.10. 2007 wurde von der Bauordnungsbehörde die Angelegenheit aufgegriffen und ein Instruktionsverfahren unter der Beteiligung des Stadtplanungsamtes und der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeleitet. Mit Schreiben vom 23.11. 2007 wurden die Betreiber der Gaststätte aufgefordert, bis 28.11.2007 die errichteten Überdachungen zu beseitigen. Nachdem dieser im Rahmen des rechtlichen Gehörs ergangenen Aufforderung nicht Folge geleistet wurde, erging am 29.11. 2007 der Bescheid zur Beseitigung innerhalb einer Frist von 5 Tagen und Zustellung. Die Zustellung erfolgte noch am 29.11.2007, so dass die Beseitigung bis spätestens 05.12. 2007 erfolgen muss. Im Falle der Nichtbeachtung wurde bereits eine Ersatzmaßnahme angedroht.